

Schulordnung

Unsere Schule wird von ca. 1100 Schülerinnen und Schülern besucht. Es ist daher notwendig, dass bestimmte Organisations- und Ordnungsprinzipien von allen beachtet werden müssen. Das gilt gleichermaßen für Lehrerinnen bzw. Lehrer und Schülerinnen bzw. Schüler.

Im besonderen Maße ist auf die Einhaltung ökologischer Verhaltensweisen in der Schule und ihren Außenanlagen zu achten. Hierzu zählen u. a. Mülltrennung, sparsame Verwendung von Ressourcen, Sacherhaltung der Klassenräume, Gänge und Treppen.

1. Unterrichtszeiten

1. / 2.	Stunde	7:45 - 9:15 Uhr
3. / 4.	Stunde	9:30 - 11:00 Uhr
5. / 6.	Stunde	11:15 - 12:45 Uhr
7. / 8.	Stunde	13:05 - 14:35 Uhr
9. / 10.	Stunde	14:50 - 16:20 Uhr

(1) Falls 10 Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde noch keine Lehrerin/kein Lehrer erschienen ist, benachrichtigt die Klassensprecherin/der Klassensprecher oder eine/ein andere/anderer Schülerin/Schüler das Sekretariat bzw. die Schulleitung.

(2) Stundenplanänderungen, Unterrichtsausfall und Vertretungsunterricht werden im Monitor in der oberen Pausenhalle (Schülerbibliothek) spätestens in der 2. Pause des Vortages angekündigt. Jede(r) Schüler/Schülerin hat den aktuellen Stunden/Vertretungsplan der Homepage unter www.bbs1-northeim.de täglich zu entnehmen.

2. Aufenthaltsbereiche der Schülerinnen und Schüler

- (1) Vor und nach dem Unterricht stehen die untere und obere Pausenhalle sowie die Schülerbibliothek zur Verfügung.
- (2) Während der Pausen müssen die Klassenräume aus Haftungsgründen grundsätzlich verlassen werden. Aufenthaltsbereiche sind der Schulhof, die untere und obere Pausenhalle sowie die Schülerbibliothek.
- (3) Der Eingangsbereich in der oberen Pausenhalle und der Bereich der Zwischentüren ist **kein** Aufenthaltsbereich

3. Schulbesuch, Entschuldigungen, Beurlaubungen

- (1) Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht gilt auch für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Klassen- und Studienfahrten).
- (2) Bei Krankheit muss spätestens am 3. Fehltag eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.
Für die Teilzeitberufsschülerinnen/-schüler beträgt die Entschuldigungsfrist eine Woche.
- (3) Entschuldigungen oder Beurlaubungsanträge können unterschrieben werden von Erziehungsberechtigten, Ausbilderinnen/Ausbildern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern.

Die Ausbilderin/der Ausbilder bestätigt auf Entschuldigungen bzw. Anträgen die Kenntnisnahme.

- (4) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler an schriftlichen Arbeiten nicht teil, so kann von ihr/ihm ohne besondere Ankündigung eine Ersatzleistung gefordert werden. Beim Versäumnis einer Klassenarbeit/Klausur ist diese Ersatzleistung grundsätzlich nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Kommt eine Schülerin/ein Schüler der Leistungsaufforderung ohne ausreichende Entschuldigung nicht nach, so genügt sie/er nicht den Anforderungen. In diesem Fall kann die Note „ungenügend“ erteilt werden.
- (5) Fehlen aus vorhersehbaren Gründen muss rechtzeitig vorher schriftlich beantragt werden:
 - a) für einzelne Stunden bei der Fachlehrerin/beim Fachlehrer, die/der die Beurlaubung mündlich ausspricht,
 - b) für einen Tag bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer, die/der den Urlaub schriftlich genehmigt,
 - c) Beurlaubungen für mehrere Unterrichtstage müssen ebenfalls bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer beantragt werden. Für die Genehmigung ist der Schulleiter zuständig,
 - d) Beurlaubungen direkt vor und nach den Ferien können nur vom Schulleiter und nur in dringenden Ausnahmefällen erteilt werden.
- (6) Längerfristige Befreiung vom Sportunterricht kann aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags mit ärztlichem Attest gewährt werden. Die befreiten Schülerinnen/Schüler müssen in den Sportstunden anwesend sein, wenn sie nicht ausdrücklich in der schriftlichen Genehmigung von der Anwesenheit befreit sind.
- (7) Bei wiederholt unentschuldigtem Fehlen werden Erziehungs-, Ordnungsmaßnahmen sowie Bußgeldverfahren eingeleitet.

4. Rauchen

Das Rauchen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und den angrenzenden Fußwegen ist verboten.

Für Raucherinnen und Raucher steht aus Verkehrssicherheitsgründen ein besonders gekennzeichnete Platz vor dem Schulgebäude an der Sudheimer Straße zur Verfügung, der nicht zum Schulgelände gehört.

5. Schuleigentum

- (1) Alle beweglichen und unbeweglichen Sachen auf dem Schulgelände sind aus öffentlichen Mitteln finanziert worden und dienen somit der Allgemeinheit. Es ist daher mit Schuleigentum sorgfältig umzugehen.
- (2) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schuleigentum beschädigt oder zerstört, ist schadenersatzpflichtig.

6. Sauberkeit auf dem Schulgelände

Damit unsere Schule und der Schulhof ansehnlich sind, müssen wir alle ständig zur Sauberkeit des Schulgebäudes (einschließlich Toiletten) und des Schulgeländes beitragen. Aus diesem Grunde ist ein wöchentlich bzw. täglich wechselnder Reinigungsdienst durch die Klassen eingerichtet worden.



Berufsbildende Schulen I Northeim
Wirtschaft und Verwaltung



7. Schließfächer

Gegen geringe Gebühr können Schließfächer gemietet werden (Anträge bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer).

8. Haftungen

- (1) Aus haftungsrechtlichen Gründen sollten
 - a) Wertgegenstände nicht mit in die Schule gebracht und
 - b) Schultaschen und ähnliches nicht unbeaufsichtigt im Schulgebäude liegengelassen werden.

Für abhanden gekommenen Gegenstände übernimmt der Schulträger in der Regel keine Haftung.

- (2) Waffen, andere gefährliche Gegenstände, alkoholische Getränke und Drogen aller Art dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

9. Parkplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Autos dürfen nur auf den freigegebenen Parkflächen abgestellt werden. Zufahrtswege zur Schule dürfen nicht versperrt werden. Auf besondere Vorsicht beim Fahren auf dem Schulhof und bei der Ausfahrt ist zu achten.
- (2) Widerrechtlich abgestellte Autos können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Zweiräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

10. Ordnung in der Klasse

- (1) Jede Klasse richtet einen Ordnungsdienst ein.
- (2) Bei Unterrichtsschluss werden die Fenster geschlossen, die Stühle auf die Tische gestellt, das Licht und die Computer ausgeschaltet.
- (3) Das Inventar der Räume darf grundsätzlich nicht in andere Räume gebracht werden. Ausnahmsweise kurzfristig umgestelltes Inventar ist unverzüglich nach Gebrauch zurückzubringen.
- (4) Alle Schülerinnen und Schüler haben nach Schluss der letzten Unterrichtsstunde auf einen angemessenen Zustand des Raumes zu achten und ggf. aufzuräumen. Besondere Vorkommnisse sind sofort zu melden, insbesondere Inventarbeschädigungen sind der Raumbetreuerin/dem Raumbetreuer bzw. dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

11. Fundsachen

Gefundene Gegenstände werden beim Hausmeister aufbewahrt.

12. Schülervertretung, Vertrauens- und Beratungslehrerin/-lehrer

- (1) Durch die/den Klassensprecherin/-sprecher, den Schülerrat, die Schülervertretung und durch die Vertreterinnen/Vertreter im Schulvorstand, in Konferenzen und Ausschüssen wirken die Schülerinnen/Schüler in der Schule mit.

- (2) Der Schülerrat wird durch die Klassensprecherinnen/-sprecher gebildet. Dieser wählt die Schülervertretung (SV) und die Vertreterinnen/Vertreter im Schulvorstand sowie in Konferenzen und Ausschüssen.
- (3) Bei besonderen Anliegen steht den Schülerinnen/Schülern eine/ein von ihnen gewählte(r) Vertrauenslehrerin/-lehrer zur Verfügung. Insbesondere zur Schullaufbahnberatung und bei persönlichen Problemen können die/der Beratungslehrerin/-lehrer angesprochen werden.

13. Mobiltelefone (Handys)

Die Handys sind während des Unterrichts auszuschalten. Daher ist die Benutzung der Handys als Taschenrechner während des Unterrichts untersagt. Über Ausnahmeregelungen entscheiden die Fachlehrkräfte.

14. Veröffentlichung von Bildmaterial in Printmedien und digitalen Netzwerken

In der Schule aufgenommene Fotos dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung veröffentlicht werden. Schulische Aktivitäten, die außerhalb des Hauses stattfinden, können ebenfalls in Wort und/oder Bild nur dann dokumentiert und veröffentlicht werden, sofern dafür eine Genehmigung vorliegt.

Unsere Schule steht mit ihren vielfältigen Projekten und Aktivitäten im Fokus der Öffentlichkeit. Dabei werden häufig von der Schule autorisierte Zeitungsartikel auch mit Bildmaterial veröffentlicht oder auf unsere Webseite eingestellt. Sollten Sie mit einer Veröffentlichung solcher Fotos von sich/Ihren Kindern **nicht** einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte mit. Ansonsten gehen wir von Ihrem Einverständnis aus.

15. Nutzungsordnung für Computer (Anlage)

16. Schülerschulenausweise

Jede Schülerin/jeder Schüler hat den Schülerschulenausweis mit sich zu führen. Der Schülerschulenausweis ist auf Verlangen einer Lehrkraft vorzuzeigen.

17. Kopiergeld

Das zu entrichtende Kopiergeld für ein Schuljahr beträgt 7,50 €(Teilzeit) und 15,00 €(Vollzeit).

Bei der Einschulung bestätigen die Schülerinnen und Schüler schriftlich die Kenntnisnahme dieser Schulordnung.

Bei Nichtbeachtung der Schulordnung kommen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zum Tragen.



Kowallick
Schulleiter